

WEINBRUDERSCHAFT HEILBRONN e.V.

Mitglied der „Gemeinschaft deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V.“

SATZUNG

Art. 1

Name und Sitz des Vereins (der Bruderschaft)

Die Bruderschaft, gegründet am 11. Januar 1991, führt den Namen: „Weinbruderschaft Heilbronn e.V.“ (nachstehend Weinbruderschaft Heilbronn genannt). Sitz der Vereinigung ist Heilbronn.

Art. 2

Zweck des Vereins (der Bruderschaft)

Die Weinbruderschaft Heilbronn ist ein Zusammenschluss von weininteressierten und weinverständigen Bürgerinnen und Bürgern zu einer dem Wein und der Weinkultur verpflichteten Gemeinschaft. Ihr Zweck ist die Pflege und Erhaltung der Kultur rund um den Wein, die Vertiefung der Weinkenntnisse der Mitglieder und die Verbreitung des Wissens um den Wein.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem sie den kultivierten Weingenuß pflegt, die Verbindung Wein und Kulinarik fördert, die Kenntnis über den Wein durch gemeinsame Weinproben, Seminare und Reisen im Rahmen eines Jahresprogramms vertieft und darüber hinaus das Wissen um den Wein verbreitet. Sie ermöglicht sachkundigen Personen aus allen Weinanbaugebieten weinkulturelle Themen mit Qualitätsweinen in fachgerechten Weinproben vorzustellen. Das Interesse gilt dabei grundsätzlich den Weinen und Anbaugebieten der Welt. Eine besondere Verpflichtung besteht aber gegenüber dem deutschen Wein, besonders den Weinen Württembergs.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Die Ausnutzung der Mitgliedschaft für die Nutzung eigener Erwerbszwecke verstößt gegen den Geist der Bruderschaft. Details über das Vereinsleben sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede an Wein und Weinkultur interessierte erwachsene männliche oder weibliche Person werden, die die Satzung der Weinbruderschaft anerkennt und für deren Ziele eintritt. In besonderen Fällen ist auch die Mitgliedschaft einer juristischen Person möglich. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand (Bruderschaftsrat) nach mehrfacher Teilnahme an den Veranstaltungen zum gegenseitigen kennen lernen schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (Bruderschaftsrat). Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Weinbruderschaft vertritt die Interessen von Wein-Konsumenten. Die Zahl der dem Winzerstand und dem Weinfach angehörenden Mitglieder darf aus diesem Grunde nicht größer sein als die der Mitglieder aus anderen Berufen.

Personen, die die Zwecke der Bruderschaft in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. durch förmlichen Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes (Bruderschaftsrat) erfolgen kann, wenn das Mitglied in unzumutbarer Weise den Vereinfrieden stört, die Zwecke oder das Ansehen der Bruderschaft in unzumutbarer Weise schädigt. Über die Beschwerde des Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Vorstand (Bruderschaftsrat) kann dies beschließen, wenn ein Mitglied ohne Gründe mehr als ein halbes Jahr mit seinem Vereinsbeitrag in Verzug ist.
4. durch Austritt. Dieser ist mit 3-monatiger Frist zum 30.6. bzw. 31.12. möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Vermögen der Weinbruderschaft, auch nicht zu Teilen.

Art. 4

Mitgliedsbeiträge – Geschäftsjahr

Von allen Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag und bei Neuaufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu errichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) bestimmt. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung und Aufnahmegebühr freigestellt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 5

Organe der Weinbruderschaft:

Organe der Weinbruderschaft sind:

1) Der Vorstand (Bruderschaftsrat)

Er besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden (Bruderschaftsmeister/in)
- dem/der zweiten Vorsitzenden (Bruderschaftskanzler/in)
- zwei Kellermeister/innen
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

Die Weinbruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n (Bruderschaftsmeister/in und Kanzler/in) vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende (Bruderschaftskanzler/in) nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden (Bruderschaftsmeister/in) tätig werden darf.

Die Vorstandsmitglieder (Mitglieder des Bruderschaftsrates) werden von der Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) kann, falls erforderlich, auch vor Ablauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder (Mitglieder des Bruderschaftsrates) abberufen und neu bestellen.

Der Vorstand (Bruderschaftsrat) leitet die Bruderschaft entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Arbeit des Vorstandes kann bei Bedarf von Obleuten unterstützt werden.

2) Die Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung)

Sie umfasst die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder werden durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n (Bruderschaftsmeister/in oder Kanzler/in) schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern angenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) beschließt insbesondere über.

- a) den Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden (Bruderschaftsmeister/in)
- b) Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeisters/meisterin
- c) Entlastung des Vorstandes (Bruderschaftsrates)
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Satzungsänderung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder/ aber von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) einzuberufen.

Art. 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand (Bruderschaftsrat) obliegt die Leitung der Weinbruderschaft, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) und die Vermögensverwaltung. Die Aufgaben der Vorstandschaft sind im Wesentlichen:

Der/ die 1. Vorsitzende (Bruderschaftsmeister/in) repräsentiert die Bruderschaft nach innen und nach außen und leitet die Veranstaltungen und die Bruderschaftsversammlungen. Er/sie wird durch den/die 2. Vorsitzende/n (Kanzler/in) vertreten. Er/sie nimmt gemeinsam mit dem Kellermeister/in die Kontakte zu den Probenstellern, Referenten, Erzeugern, Weinproduzenten und Inhabern von Veranstaltungsräumen auf.

Der/die Kellermeister/in wacht über den Weinbestand und ist zuständig für eine fachgerechte Präsentation der Proben.

Der/die Schriftführerin erstellt von jeder Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) und von jeder Vorstandssitzung (Bruderschaftsratssitzung) ein Protokoll, das von einem der Vorsitzenden und dem /die Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Er/sie ist zuständig für die Chronik der Bruderschaft und betreut in Abstimmung mit dem/der 1. Vorsitzenden (Bruderschaftsmeister/in) den Kontakt zu den Medien.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt Zuzahlungen für die Weinbruderschaft gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Bruderschaftszwecke an Dritte darf er/sie nur in Abstimmung mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden (Bruderschaftsmeister/in oder Kanzler/in) leisten.

Die gleichzeitige Übernahme von mehr als einem Amt ist möglich.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende (Bruderschaftsmeister/in oder Kanzler/in) ist berechtigt, ein Bruderschaftsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen jeder Art für die Bruderschaft zu ermächtigen.

Art. 7

Besondere Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einem Amt verlangt werden, kann der Vorstand (Bruderschaftsrat) mit einfacher Mehrheit beschließen.

Art. 8

Auflösung der Bruderschaft

Die Auflösung der Bruderschaft ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) möglich und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung (Bruderschaftsversammlung) der Weinbruderschaft Heilbronn.

Heilbronn, 29. Januar 1997

WEINBRUDERSCHAFT HEILBRONN e.V.

8 Unterschriften

Anhang zur Satzung vom 29. Januar 1997

1. Änderung der Satzung

Die Artikel 1) und 2) der Satzung der Weinbruderschaft Heilbronn e.V. wurden auf Antrag von der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2006 mit Stimmenmehrheit geändert.

Heilbronn, den 17. Februar 2006

Unterschrift Bruderschaftsmeister
Karl-Ernst Schmitt